



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.07.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12945 –

Frage Nummer 11

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Markus
Rinderspa-
cher**
(SPD))

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über die Hintergründe, Aktivitäten, Kontakte und das Wirkungsumfeld sowie über Identität, Aufenthaltsdauer, Tätigkeitsprofil, Kontaktpersonen und Netzwerke der Beschuldigten vorliegen, die nach Medienberichten am 20.05.2026 in München festgenommen wurden, gegen die die Bundesanwaltschaft wegen des Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeit für einen chinesischen Nachrichtendienst ermittelt, bei welchen bayerischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen oder sonstigen Institutionen fanden Ermittlungs- oder Beweissicherungsmaßnahmen statt und hat das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz vor den Festnahmen Warnungen oder Sensibilisierungshinweise an betroffene Einrichtungen ausgesprochen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage zum Plenum betrifft Sachverhaltskomplexe, die Gegenstand von Ermittlungen des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA) sind. Der GBA ist eine Bundesbehörde, die der Aufsicht und Leitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unterliegt (§ 147 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG). Im Rahmen der dem GBA gesetzlich zugewiesenen Strafverfolgungszuständigkeit (vgl. § 42a GVG i. V. m. § 120 GVG) wird dieser als Justizbehörde des Bundes tätig (vgl. § 120 Abs. 6 GVG) und unterliegt demnach grundsätzlich nicht der Kontrolle eines Landesparlaments. Der parlamentarische Informationsanspruch des Landtags kann sich daher nicht auf Tätigkeiten des Generalbundesanwalts beziehen. Soweit Erkenntnisse aus den vom GBA geführten Ermittlungen mitgeteilt werden müssten oder die Antworten eng mit dem Gegenstand seiner Ermittlungen verknüpft sind, kann die Staatsregierung daher keine Auskunft erteilen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ermittlungen bis zur Übernahme der Strafverfolgung durch den GBA zunächst in Landeszuständigkeit geführt wurden und auch für Erkenntnisse bayerischer Polizeibehörden und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV).

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass das BayLfV im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags fortlaufend zielgerichtete Präventionsangebote zur Spionageabwehr für bayerische Unternehmen und Forschungseinrichtungen bereitstellt.